



WWA Deggendorf - Postfach 20 61 - 94460 Deggendorf

Gemeinde Hinterschmiding
Dorfplatz 23
94146 Hinterschmiding

Ihre Nachricht
15.05.2025

Unser Zeichen
3-4622-FRG-139-23794/2025

Bearbeitung +49 (991) 2504 130
Doris Winkler

Datum
02.07.2025

**Bauleitplanung Gemeinde Philippsreut;
Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Chaletdorf Alpe“;
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff genannten Planung nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht
wie folgt Stellung:

Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete

Von der geplanten baulichen Nachverdichtung sind weder uns bekannte Wasserfas-
sungen noch Wasserschutzgebiete betroffen.

Die Wasserversorgung der Gemeinde erfolgt über zwei Wasserversorgungsanlagen:
die WVA Philippsreut mit der Wassergewinnungsanlage (WGA) Grandlberg sowie
die WVA Philippsreut-Mitterfirmiansreut mit der WGA Alpe. Über letztere wird der
Ortsteil Alpe mit Trink- und Löschwasser versorgt.

Für die Quellen der WGA Alpe liegt seit mittlerweile 22 Jahren kein gültiger Wasser-
rechtsbescheid vor. Das Wasserschutzgebiet muss überarbeitet und an die aktuell
gültigen Anforderungen angepasst werden. Mittlerweile ist ein Ingenieurbüro für die
Erstellung von Antragsunterlagen zum Wasserrechtsverfahren beauftragt. Uns lie-



gen allerdings bis dato weder Daten zum Bedarf noch zum Dargebot der zukünftig nutz- und schützbaaren Quellen bzw. des Brunnens vor. Daher ist eine Beurteilung der Versorgungssicherheit derzeit nicht möglich. Nach jetzigem Kenntnisstand ist die **Wasserversorgung nicht gesichert**. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann der Maßnahme derzeit folglich nicht zugestimmt werden.

Abwasserentsorgung

Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt über die kommunale Kläranlage. Bei der Kläranlage Philippsreut OT Mitterfirmiansreut ist ein sehr stark erhöhter Fremdwasseranteil vorhanden. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Niederschlagswasser

Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass anfallendes Niederschlagswasser in Retentionszisternen zu speichern und mittels Drosselklappe an eine Muldenrigole eingeleitet werden soll.

Die Kommune ist nach Art. 34 Abs. 1 BayWG zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Die Niederschlagswasserbeseitigung nach den Regeln der Technik ist somit durch die Gemeinde sicherzustellen. Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt bzw. über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Eine Versickerung ist grundsätzlich anzustreben. Die direkte Einleitung in ein Gewässer soll nur stattfinden, sofern keine Versickerung möglich ist. Die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in die Mischwasserkanalisation ist nicht zulässig.

Zunächst ist durch einen Sickertest zu prüfen, ob eine Versickerung aufgrund der Bodenverhältnisse möglich ist. Für Versickerungs- und Behandlungsanlagen sind ausreichend geeignete Flächen zur Verfügung zu stellen. Sofern keine ausreichende Versickerungsfähigkeit vorhanden ist, sind geeignete Alternativen für die Niederschlagswasserbeseitigung aufzuzeigen.

Die Niederschlagswasserbeseitigung und ggf. erforderliche Alternativen zur Planung sind vorab mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

Wassersensibler Bereich / wild abfließendes Wasser

Die Hinweiskarte „Oberflächenabfluss und Sturzflut“ (<https://s.bayern.de/hios>) im UmweltAtlas dient als Orientierungshilfe bei diversen Planungen, um mögliche Risiken im Hinblick auf verschiedene Wassergefahren zu erkennen und Gegenmaßnahmen zu entwickeln.

Der Planungsumgriff liegt lt. der Karte weder im wassersensiblen Bereich, noch sind Geländesenken und Aufstaubereiche verzeichnet. Durch den Geltungsbereich verläuft jedoch ein potentieller Fließweg bei Starkregen mit mäßigem Abfluss.

Auszug aus der Hinweiskarte (<https://s.bayern.de/hios>)



Grundsätzlich darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden. Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtwasseraustritten gerechnet werden.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Doris Winkler